

Änderung Bauordnung

im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG

§ 54c Bauzone mit speziellen Vorschriften Äussere Lorzenallmend

Stand: 1. öffentliche Auflage

Datum: 12. November 2026

Beschluss Stadtrat Einleitung Vorprüfung:
Der Stadtpräsident

11.06.2024
Der Stadtscheiber

sig. André Wicki

sig. Martin Würmli

Kantonale Vorprüfung

20.12.2024

sig. Florian Weber

Grosser Gemeinderat Vorlage Nr. 2965:

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 16.09.2025

1. Lesung im Grossen Gemeinderat von Zug:

18.08.2026

1. Publikation im Amtsblatt:

Nr. 46 vom 12.11.2026 und Nr. 47 vom 19.11.2026

1. Öffentliche Auflage:

12.11.2026 – 11.12.2026

Grosser Gemeinderat Vorlage Nr. ____:

2. Lesung / Beschluss des Grossen
Gemeinderates von Zug:

Nr. ____ vom ____.

Der Präsident

Der Stadtschreiber

.....

.....

2. Publikation im Amtsblatt:

Nr. ____ / ____ vom ____

2. Öffentliche Auflage:

____ – ____

Kantonale Genehmigung

.....

§ 54c Bauzone mit speziellen Vorschriften Äussere Lorzenallmend

¹ Diese Bauzone ist prioritär für Wohnen, Arbeiten und öffentlich zugängliche Nutzungen wie Schulen, Kulturstätten etc. bestimmt.

² Neubauten setzen, je Teilgebiet, einen ordentlichen Bebauungsplan voraus.

³ Es gelten, je Teilgebiet, folgende Grundmasse ohne Abweichungsmöglichkeit, vorbehaltlich Abs. 4:

a) Ausnützungsziffer (max.)

1.8

b)

	Mindestanteil Wohnen	Mindestanteil Arbeiten	Maximal zulässige Höhe
Teilgebiet A	50 %	30 %	45 m
Teilgebiet B	50 %	20 %	50 m
Teilgebiet C	50 %	20 %	50 m
Teilgebiet D	65 %	20 %	45 m
Teilgebiet E	50 %	30 %	45 m

⁴ Im ordentlichen Bebauungsplan kann der Mindestwohnanteil in einzelnen Baubereichen so weit herabgesetzt werden, als dies zur Erhaltung rechtmässig bestehender gewerblicher Nutzflächen erforderlich ist. Eine betrieblich ausgewiesene Entwicklungsreserve kann berücksichtigt werden.

⁵ Die Anwendung von § 18 BO bleibt in allen Teilgebieten vorbehalten.

⁶ Für Bauvorhaben mit Gebäudeteilen höher als 30 m ist ein qualifizierter Projektwettbewerb über den jeweiligen ganzen Baubereich durchzuführen. Die Baubereiche ergeben sich aus den ordentlichen Bebauungsplänen Äussere Lorzenallmend A bis E.

⁷ Es gilt in allen Teilen die Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe III.